

eine unmittelbare; aus Körper und Seele setzt sich eine einzige Substanz zusammen, die von der Seele nicht bloß die perfectio entis rationalis hat, sondern auch alle andere Grade von perfectiones, welche die untergeordneten Wesen von ihrer Forma haben, die eines ens completum nicht ausgenommen.

Sodann führt der Verfasser nach dem hl. Thomas in der Theodicée aus und beweist die Existenz Gottes und der hauptsächsten Eigenschaften: simplicitas, infinitas, unitas; es muss nämlich ein Wesen existieren, das actus purus ist, von dem die anderen begrenzten actus ihren Ursprung herleiten; ein Wesen, das, weil eben actus purus, jede Zusammensetzung, sei es aus actus und potentia, sei es aus essentia und esse, zurückweist, ein Wesen, das per se individuiert ist und demgemäß sich nicht vervielfältigen kann, sowie es anderseits durch keine potentia in sich begrenzt, somit unendlich ist.

Diese kurzen Bemerkungen mögen genügen, um uns im allgemeinen eine Idee von der Uebereinstimmung des Verfassers mit dem hl. Thomas zu geben; dieselbe Uebereinstimmung herrscht in allen übrigen Fragen. Zu diesem Vorzuge kommt noch ein anderer, der nämlich einer durchsichtigen Auseinandersetzung in scholastischer Form, so werden auch alle Argumente in Syllogismusform gestellt. Ansehnlich ist die Zahl der Schwierigkeiten, die an jede Thesis angefügt sind: auch sie werden in scholastischer Form gestellt und gelöst und je nach Bedürfnis mit Erklärungen weiter erörtert, die über die bereits bewiesene Materie wieder neues Licht verbreiten.

Durch alle diese herrlichen Vorzüge des Verfassers fühlte sich P. Liberatore, der große Restaurator und Vindeß der Philosophie des hl. Thomas in unserer Zeit, veranlaßt, folgendes Urtheil über dieses Werk in seinen Aufzeichnungen zu hinterlassen (es wurde nach dem Tode des P. Liberatore unter seinen Papieren vorgefunden und später in der Civiltà cattolica veröffentlicht): „Das Werk des P. De Maria muss als ein ausgezeichneter Commentar der philosophischen Lehre des hl. Thomas angesehen werden; voll tiefer Gelehrsamkeit und Wissen, klar und sinngetreu auseinandergezett erstreckt sie sich auf alle Hauptpunkte derselben. Der hl. Vater Leo XIII. beehrte den Verfasser sogar mit einem Breve vom 14. Januar 1893 voll ausnehmenden Lobes, worin Se. Heiligkeit den Verfasser beglückwünscht, weil er ausgeführt habe, „tale opus, quod prouterioris judicij viris admodum probetur, tamquam in genere suo optimum, valdeque frugiferum; in quo collaudant merito rerum ordinem, et cohaerentiam, perspicientiam veri, refellendi nervos, concludendi evidentiam, sicut exacula in errores novos arma veterum prompta suppeditant.“

Dieses Lob erlässt uns auch jedes weitere Wort der Anempfehlung dieses Werkes an den hochw. Clerus.

Rom.

G. Gentili.

- 2) **Kirche und Kirchenrecht.** Eine Kritik moderner theologischer und juristischer Ansichten. Von Ludwig Bendix. Mainz. Kirchheim. 1895. 190 S. Preis M. 2.40.

Die hier angezeigte Schrift soll „ein Versuch sein, den neuesten Resultaten der rationalistischen Forschungen protestantischer Theologen und der von ihnen beeinflussten juristischen Wissenschaft mit der Sonde der auf positivem kirchlichen Boden stehenden Kritik näher zu treten.“ Sie will sich begnügen, „mit Andeutungen, die auf Vollständigkeit weder bezüglich der besprochenen Anschauungen, noch bezüglich des beigebrachten Beweismaterials Anspruch erheben“ (Vorwort). Eine bescheidenen Selbstanzeige! Zu bescheiden für eine mit so viel Fleiß und Verständnis gearbeitete Schrift voll des gediegensten Gehaltes.

Ausgehend von modernen Anschauungen über Kirchenrecht (I), Methode (II) und Geschichte des Kirchenrechts (III) fasst der Auctor einen gleichsam typischen Ausdruck jener moderner Geistesrichtung auf dem Gebiete der Kirchenrechtswissenschaft besonders ins Auge, nämlich den paradoxen Satz des Kirchenrechtslehrers Sohm (Leipzig): „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“ (IV). Dem werden gegenüber gestellt die Fragen: „Was ist die Kirche? und was ist das Recht? Ist in Wahrheit zwischen beiden ein Widerspruch?“ (p. 26). Die gründliche Beantwortung dieser Fragen (V und VI) führt zu dem Schlusse: Nur ein falscher Begriff der Kirche und ein falscher Rechtsbegriff kann Ursache sein, einen Widerspruch zwischen Kirche und Recht zu finden. Die Kirche ist eine vollkommene Gesellschaft und darum fordert sie ihrem Wesen nach eine Rechtsordnung.

Könnte man es vielleicht als eine Art von Wiederholung resp. als eine Trennung des Zusammengehörigen beanstanden, dass im letzten (VII.) Abschnitt noch ausführlich der Charakter der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft aus den verschiedenen Beweisquellen begründet wird, nachdem schon im V. Abschnitt der Begriff der Kirche und eben auch ihre Eigenschaft einer *societas perfecta* erörtert ist; möchte man in dem genannten letzten Abschnitt und etwa auch bei Behandlung des Gesellschaftsbegriffes mit Rücksicht auf den ausgesprochenen Zweck einer „Kritik moderner Ansichten“ doch ein Zuviel positiver Entwicklung finden — die Abhandlung verliert dadurch nicht an Wert und Verdienst.

Dieses Verdienst besteht vor allem darin, dass der Herr Verfasser, der „juristisch geschulte Theologe“, wie ein Moderner ihn wienscht (p. 36 Anm.), mit solcher Entschiedenheit hinweist auf die unverrückbaren Grundpfeiler der Kirchenrechtswissenschaft: Die Natur der Kirche und die des Rechtes, und mit solcher Gründlichkeit jede „Construction“ als hinfällig bloslegt, die nicht auf diesem Fundamente sich erhebt. „Das wichtigste sind die Grundanschauungen“, so sagen wir auch mit dem Verfasser (p. 26); solange diese Grundanschauungen, wie sie die Glaubenslehre bietet über das Wesen der Kirche und eine gesunde Philosophie über Gesellschaft und Recht, nicht erkannt und anerkannt werden, so lange wird auch das Kirchenrecht nicht verstanden und so, wie es sein sollte, vertreten werden können. Der Verfasser hat nach dieser Richtung gewiss tüchtiges geleistet zu Lehr und Wehr. Mögen seine Ausführungen die wohlverdiente Beachtung finden nicht bloß im gegnerischen Lager, sondern auch in den Reihen der Freunde. Sie könnten auch hier noch manches bessern helfen. Ausstattung und Genauigkeit des Druckes lassen nichts zu wünschen übrig.

Eichstätt.

Dr. K. Kiefer, Docent a. b. Lyceum.

3) **S. Thomae Aquinatis de septem donis Spiritus Sancti doctrina** proposita et explicata a Dr. Carolo Weiss c. et r. Capellano aulico et directore spirituali c. et r. subli-